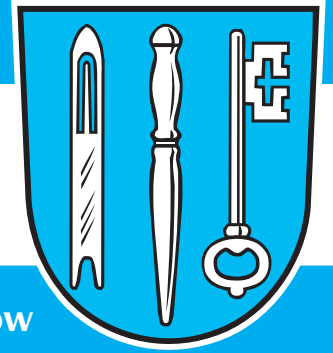


# Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel



mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Jahrgang 20; Nummer 06/2014

Ketzin/Havel, den 14. August 2014

## Inhaltsverzeichnis

### A – Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

1. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 ..... 2

Ende des amtlichen Teils

## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahlen zum 6. Landtag Brandenburg  
am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Stadt Ketzin/Havel** wird in der Zeit vom **18. August bis 22. August 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten  
**Montag: 8:00 – 12:00 Uhr**  
**Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr**  
**Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr**  
**Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr**  
**im Bürgerbüro der Stadtverwaltung,  
Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel**  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis 30. August 2014 bei der Wahlbehörde, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.  
**Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.**
4. Wer, einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 5 Havelland** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
  - 5.1 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
    - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
      - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
      - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 5.2 Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2014, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **weißen** Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl übersendet der Wahlberechtigte den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlbehörde; der Wahlbrief kann dort auch am Wahltag, 14. September 2014, bis spätestens 18:00 Uhr abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ketzin/Havel, den 05.08.2014

gez.  
Bernd Lück  
Bürgermeister

**Impressum****Amtsblatt für die  
Stadt Ketzin/Havel**

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. erscheint 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (siehe [www.Ketzin.de](http://www.Ketzin.de)) und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

**Ihre Anforderungen für das  
Amtsblatt richten Sie bitte an:**

Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

**Herausgeber für den amtlichen Teil  
und nichtamtlichen Teil  
(Lokalnachrichten):**

Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister,  
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

**Anzeigenverwaltung  
und Gesamtherstellung:**

Druckerei Lauterberg  
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel  
Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;  
E-Mail:

[Druckerei.Lauterberg@t-online.de](mailto:Druckerei.Lauterberg@t-online.de);  
Internet:  
[www.Druckerei-Lauterberg.de](http://www.Druckerei-Lauterberg.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

**In eigener  
Sache!**

**An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der *kostenfreien* Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin/Havel**

**Die nächste Ausgabe  
des Amtsblattes für die Stadt Ketzin/Havel  
erscheint voraussichtlich am 05. September 2014.  
Redaktionsschluss ist der 18.08.2014.**